

Gegen Empfangsbekanntnis



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de

27. Oktober 2016

Auskunft



Aktenzeichen: 34.4/620-03/16

Kassenzzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
2 WEA in den Gemarkungen Niederkumbd und Neuerkirch**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115 m, Nennleistung 3,0 MW wird wie folgt genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Niederkumbd	1	1/1	394 063 – 5 541 794
Neuerkirch	2	17	393 818 – 5 542 003

Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Durch die Maßnahme sind augenscheinlich keine Gewässer betroffen.

2.5 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zur zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüfenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

Vor Baubeginn ist ein Turbulenzgutachten vorzulegen.

Die Restriktionen aus dem Turbulenzgutachten sind einzuhalten.

Vor Inbetriebnahme ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, die bestätigt, dass die Programmierung der sektoriellen Abschaltungen bzw. Blattwinkelverstellungen entsprechend dem Turbulenzgutachten erfolgt sind.

2.6 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz in Verbindung Nr.1.6.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft ISU (Bericht-Nr. i-2014-36-66R01) vom 01.06.2016 mit dem Nachtrag wegen Verschiebung einer Anlage vom 13.09.2016 (i-2014-36-66 Brf 160913)
- der Schattenwurfberechnung von Wilhelm Heyne Beratung & Planung: Windenergie (Bericht-Nr. s-2015-05-09 V 3) vom 12.09.2016

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Windenergieanlagen, nachfolgend WEA Nord und Süd genannt.

2.6.1 Lärm

- 2.6.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WEA Nord und Süd gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte, gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO1 (Niederkumbd) Auf der Poßwies 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO2 (Niederkumbd) Auf der Poßwies 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IO8 (Klosterkumbd) St. Georgshausen 15	60 dB(A)	45 dB(A)
IO10 (Klosterkumbd) Laubacher Weg 6	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA – Lärm -).

- 2.6.1.2 Der Schalleistungspegel der WEA Nord und Süd darf zu allen Tageszeiten folgenden Maximalwert nicht überschreiten:

→ **105,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,0 MW (Mode 0)

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit die o.g. Schalleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v.g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

- 2.6.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung des unter Nr. 2.6.1.2 festgeschriebenen Schalleistungspegels von **105,5 dB(A)** durch eine geeignete **Emissionsmessung nachzuweisen**. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Wald) keine Emissionsmessung möglich sein, ist von den Anlagenstandorten aus gesehen in nordöstlicher Richtung auf der Isophone 45 dB(A) ein Messpunkt festzulegen, auf dem eine Immissionsmessung durchzuführen ist. Mit dieser Messung ist zu belegen, dass die Geräuschimmissionen der WEA Nord und Süd 45 dB(A) am Messpunkt nicht überschreiten. Um den Fremdgeräuscheinfluss zu minimieren, kann der Immissionsmessung auch auf der Isophone 50 dB(A) erfolgen.

Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, **abzustimmen**. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.6.1.4 Die WEA Nord und Süd dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.6.2 Schattenwurf

2.6.2.1 Es ist durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Betrieb der WEA Nord und Süd die zulässigen Richtwerte für Schattenwurf von 30 Std./Jahr und 30 Min./Tag an den nachstehend genannten Immissionspunkten (Schattenrezeptoren) unter Berücksichtigung aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschritten werden:

Immissionsort	Adresse
IPS 06 - 08, Niederkumbd	Brühlerstr. 5, 3, 1
IPS 09, Niederkumbd	Simmerner Str. 31
IPS 10 – 13, Klosterkumbd	St. Georgenhausen 16, 15, 14, 12
IPS 16 – 17, Neuerkirch	Buchenweg 10, 9
IPS 22 - Klosterkumbd	Laubacher Weg 1A
IPS 20 – 21, 23 – 24, 26, 29 Klosterkumbd	Hauptstr. 14, 15, 19, 17A, 18, 22
IPS 27 – 28, Klosterkumbd	Auf Weiselstein 43, 9
IPS 39, Klosterkumbd	Kloster 10
IPS 43, Neuerkirch	In der Hohl 2
IPS 45 – 48, Neuerkirch	Lindenweg 5, 3, 1A, 2A
IPS 55 – 56, 58, 61 – 63, Neuerkirch	Bergwies 10, 6, 7, 18, 14, 16,

2.6.2.2 An folgenden kritischen Immissionspunkten wird der Jahresrichtwert für den maximal zulässigen Schattenwurf von 30 Stunden bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft:

IPS 01 – IPS 03, IPS 31 – IPS 36, IPS 42,

Es muss deshalb durch die Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass von den WEA Nord und Süd an den vorgenannten Immissionspunkten kein Schattenwurf erzeugt wird (**Nullbeschattung**).

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass an dem Immissionspunkt IPS 55 – Neuerkirch, Bergwies 10 – an folgenden Tagen eines jeden Jahres von den Windenergieanlagen kein Schattenwurf (Nullbeschattung) erzeugt wird:

16. April und 17. April, 25. August

An diesen Tagen wird durch die Vorbelastung der täglich zulässige Schattenwurf von 30 min bereits ausgeschöpft.

2.6.2.3 An denen unter den Nr. 2.6.2.1 und 2.6.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

2.6.2.4 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Die Funktion des Schattenwurfmoduls muss überwacht werden. Technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors müssen registriert werden.

triert und der Betriebsleitstelle unverzüglich mitgeteilt werden. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

- 2.6.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

2.6.3 Betriebssicherheit / Eiswurf

- 2.6.3.1 Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 2.6.3.2 Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Eingangsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
- 2.6.3.3 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des Sachverständigen-Gutachten (TÜV Nord 8111 881 239-2 Rev. 0 vom 18.11.2014) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.6.4 Auflagen / Sicherheitsüberprüfungen

- 2.6.4.1 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen